

# **Satzung der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V.**

in der Fassung vom 24.08.2006

---

## **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Ortsverband Aschaffenburg e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Landesverband Bayern e.V. und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Unterfranken e.V.

(2) Er führt die Bezeichnung:

**„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsverband Aschaffenburg e.V.“,  
(Abkürzung: DLRG OV Aschaffenburg e.V.)**

(3) Sein Sitz ist Aschaffenburg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### **§ 2**

#### **Zweck**

(1) Die Aufgabe der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, insbesondere in der Stadt Aschaffenburg, im Landkreis Aschaffenburg und Nachbargemeinden.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:

- a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere im Rahmen des Bayerischen

Katastrophenschutzgesetzes (BayKatSG) und im Rahmen des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst (BayRDG).

- (3) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b. Jugendarbeit
  - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im Hinblick auf sicherheits-/rettungsdienstlicher Maßnahmen und Vorkehrungen am, im und auf dem Wasser,
  - d. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - e. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g. Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesbehörden und –organisationen.
- (4) Der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft und Gliederungen**

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V. und der DLRG LV Bayern e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Überweisung/Bezahlung der Beiträge für die Mitglieder des abgelaufenen, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.
- (3) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>2</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung der DLRG Landesverband Bayer e.V. bzw. der DLRG e.V.
- (4) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. nicht verpflichtet.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme der Mitglieder und Vertretung in den übergeordneten Gliederungen**

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. <sup>2</sup>Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist eine Abschrift der Satzung auszuhändigen.
- (2) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. vertreten.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung oder Ausschluss.
  - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Ortsverband zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von 2 Jahresbeiträgen. <sup>2</sup>Eine Streichung eines Mitgliedes bereits bei der Nichtzahlung eines Jahresbeitrages kann ausnahmsweise erfolgen, wenn das Mitglied mindestens zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und hierbei ausdrücklich auf die Tatsache der Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung bis Ende des laufenden Kalenderjahres hingewiesen wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- (2) Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindende DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. <sup>2</sup>Beim Ausscheiden aus einer Funktion sind einschlägige Unterlagen, Dokumente und Materialien dem Ortsverbandsvorstand auszuhändigen.

## **§ 7**

### **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsverbandsversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt sind. <sup>2</sup>Die Jahresbeiträge haben die Anteile, die vom Ortsverband an die übergeordnete Gliederung abzuführen sind, zu enthalten.
- (2) Die Bestimmungen der Beitragsordnung der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. finden hierzu ergänzend Anwendung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

## **§ 8**

### **Gliederungen**

Der Ortsverband Aschaffenburg e.V. kann bei Bedarf unselbständige Stützpunkte gründen.

## **§ 9**

### **Verhältnis zum Landesverband Bayern und zum Bezirksverband Unterfranken**

- (1) Der Landesverband Bayern e.V. und der Bezirksverband Unterfranken e.V. sind berechtigt, die Tätigkeit der Ortsverband zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen. Sie sind daher berechtigt, in allen Unterlagen der Gliederung Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte zu verlangen.  
²Das LV-Präsidium und der Bezirksvorstand sind berechtigt, Weisungen an die Gliederungen zu erteilen.
  
- (2)
  - a. Zu allen Ortsverbandsversammlungen ist der Bezirksverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen ist dem Bezirksverband eine Zweitschrift der Niederschrift binnen 6 Wochen zuzuleiten.
  - b. Mitglieder des Präsidiums des Landesverbandes Bayern und des Bezirksvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Ortsverbandes teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
  
- (3) Fristgerecht ist durch den Ortsverband dem Bezirksverband zuzuleiten:
  - a. Technischer Bericht
  - b. Beitragsabrechnung
  - c. Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen
  - d. Sämtliche fällige Zahlungen
  - e. Berichte über Erledigungen von Auflagen aus Beschlüssen des Bezirksverbandes und des Landesverbandes Bayern.
  
- (4) Dem Ortsverband ist, wenn er den Verpflichtungen aus dem Abs. 3 a. bis e. unvollständig oder nicht fristgerecht nachkommt, die Ausübung des Stimmrechts in der Bezirkstagung und im Bezirksverbandsrat für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstermin ab versagt.
  
- (5) Im DLRG internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## **§ 10**

### **Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG. ²Sie betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
  
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen im Ortsverband der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und

Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der vom Landesjugendtag beschlossenen und vom DLRG Landesverband Bayern e.V. genehmigten Landesjugendordnung, sowie der Bundesjugendordnung.
- (4) Die DLRG-Jugend des Ortsverbandes ist eine selbständige Gliederung des Ortsverbandes, jedoch ohne eigene Rechtsfähigkeit.

#### **IV. Organe**

##### **§ 11**

##### **Ortsverbandsversammlung**

- (1) Die Ortsverbandsversammlung ist oberstes Organ der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. <sup>2</sup>Sie tritt jährlich zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Ortsverbandsvorstand beschließt oder mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Zur Ortsverbandsversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.
- (4) Die Ortsverbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung zur Ortsverbandsversammlung ausdrücklich hingewiesen wird.
- (5) Die Ortsverbandsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. zusammen. <sup>2</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Anträge zur Ortsverbandsversammlung müssen schriftlich gestellt und bis fünf Tage vor der Versammlung beim Ortsverbandsvorsitzenden eingegangen sein.
- (7) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (8) Beschlüsse der Ortsverbandversammlung werden, soweit diese Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>2</sup>Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. <sup>3</sup>Die

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird. § 12 Abs. 13 bleibt unberührt.

- (9) Die Ortsverbandsversammlung gibt Richtlinie für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Ortsverbandes. <sup>2</sup>Sie nimmt die Berichte des Ortsverbandsvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes (§ 12 Abs. 3 und 4)
  - b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - c) Entlastung des Ortsverbandsvorstandes
  - d) Die Festsetzung der Beiträge unter Beachtung § 7 Abs. 1
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - f) Anträge
  - g) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Ortsverbandes
- (10) Der Vorsitzende der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. beruft die Ortsverbandsversammlung ein und leitet sie. <sup>2</sup>Über die Ortsverbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und ist anlässlich der nächsten Ortsverbandsversammlung auszulegen.
- (12) Über einen Einspruch Entscheidet die Ortsverbandsversammlung.

## **§ 12**

### **Ortsverbandsvorstand**

- (1) Der Ortsverbandsvorstand leitet den Ortsverband im Rahmen der Satzung. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsverbandsversammlung sowie der Ordnungen und Richtlinien des DLRG Bezirksverbandes Unterfranken e.V. und der DLRG Landesverband Bayern e.V., sowie der DLRG e.V. <sup>3</sup>Er ist für die Gesamtgeschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Amtszeit beträgt mindesten drei Jahre.

(3) Den Vorstand bilden

- a. Vorsitzende(r),
- b. bis zu zwei Stellvertretende Vorsitzende,
- c. Schatzmeister(in) und Stellvertreter(in),
- d. Leiter(in) Ausbildung
- e. Leiter(in) Einsatz
- f. Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in)
- g. Vorsitzender der Jugend

<sup>2</sup>Der Vorsitzende der Jugend wird von der DLRG-Jugend gewählt und erhält hierdurch Sitz und Stimme im Vorstand.

(4) Er kann erweitert werden höchstens um

- a. Arzt/Ärztin,
- b. Jugendwart,
- c. Justitiar(in) und Stellvertreter(in),
- d. drei Beisitzer(innen).

(5) Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Ortsverbandes sein.

(6) Die Ortsverbandsversammlung entscheidet jeweils, welche Positionen besetzt und ob Stellvertreter gewählt werden sollen. Positionen können, mit Ausnahme von Abs. 3 a-c, in Personalunion besetzt werden.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Ortsverbandsvorstand.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes.

(9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Ortsverbandes und seine Stellvertreter. <sup>2</sup>Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(10) Vereinsintern wird vereinbart, dass die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ortsverbandes nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Ortsverbandes vertretungsberechtigt sind.

(11) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der laufenden Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der Ortsverbandsvorstand die Zustimmung des Vorstandes des Bezirksverbandes einzuholen.

(12) Die Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes und deren Stellvertreter werden von der Ortsverbandsversammlung gewählt (§ 12 Abs. 3 a bis f, Abs. 4, Abs. 6). <sup>2</sup>Die Mitglieder des bisherigen Ortsverbandsvorstandes bleiben im Amt, bis jeweils ein neues Mitglied des Ortsverbandsvorstandes gewählt ist.



- (13) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (14) Der Vorsitzende der DLRG Jugend und seine Stellvertreter sind durch die DLRG Jugend für den Vorstand (§ 12, Abs. 3 g) gewählt.
- (15) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (16) Der Ortsverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das ihn im Jugendausschuss vertritt.

### **§ 13**

#### **Ortsverbandsvorstandssitzung**

- (1) Zu Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Für die Beschlussfassung im Ortsverbandsvorstand gilt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (2) Über die Sitzung des Ortsverbandsvorstandes ist ein Protokoll zu führen. <sup>2</sup>Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 14**

#### **Kommissionen**

Zur Beratung können die gemäß § 11 und 12 genannten Organe für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden.

## § 15

### Schieds- und Ehrengericht

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände, der Bezirke oder der Ortsverbände sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. <sup>2</sup>Dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien sowie Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) sowie der Schädigung der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (3) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a. Rüge und Verwarnung;
  - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
  - c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen;
  - d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
  - e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
  - f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- (4) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (5) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>2</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (6) Die Aufgabe des Schieds- und Ehrengerichts nimmt für den DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. der DLRG Bezirksverband Unterfranken, ersatzweise der DLRG Landesverband Bayern wahr.
- (7) Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 16**

#### **Prüfungen**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfling bindend.

### **§ 17**

#### **DLRG-Warenzeichenschutz und –Material**

- (1) Die Buchstabenfolge DLRG sowie das Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
- (2) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt, sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (3) Das zur Erfüllung der Aufgaben der DLRG Landesverband Bayern e.V. benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## **§ 18**

### **Ehrungen**

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.
- (2) Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V. bzw. der DLRG Landesverband Bayern e.V.

## **§ 19**

### **Geschäftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. sowie der DLRG Landesverband Bayern e.V.  
²Ergänzend findet die Geschäftsordnung der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. Anwendung.

## **§ 20**

### **Wirtschaftsordnung**

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG Landesverband Bayern e.V. und der DLRG e.V.

## **§ 21**

### **Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das die jeweils geltenden Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Doping des Deutschen Sportbundes, in der jeweils gültigen Fassung, zum Gegenstand hat.

## **§ 22**

### **Anweisungen**

Im Übrigen gelten sämtliche Anweisungen der DLRG e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Ortsverbandsversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. <sup>3</sup>Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Landesverband Bayern e.V.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsverbandsversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Ortsverbandsvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt, bzw. der DLRG Landesverband Bayern e.V. aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### **§ 24**

#### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Ortsverbandsversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Ist eine zum Auflösung einberufene Ortsverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist – abweichend § 11 Abs. 3 – eine neue Ortsverbandsversammlung mit gleicher Frist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei der Auflösung der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. fällt deren Vermögen der nächsthöheren DLRG-Gliederung, dem Bezirksverband Unterfranken e.V., im

Falle des Nichtbestehens der DLRG Landesverband Bayern e.V. zu, hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS). <sup>2</sup>Das gleiche gilt bei Änderung des gemeinnützigen Zwecks. <sup>3</sup>Das Vermögen ist durch die begünstigte Körperschaft ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 25**

### **Eintragung im Vereinsregister**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.01.2006 in Aschaffenburg, mit Nachtrag vom 08.04.2006, errichtet. <sup>2</sup>Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen ist.
- (2) Der DLRG Ortsverband Aschaffenburg e.V. wurde am 05.05.2006 unter der Nummer VR 200028 im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.
- (3) Die Satzung wurde mit Beschluss vom 18.07.2006 aufgrund Vorgabe des Finanzamtes Aschaffenburg geändert und am 24.08.2006 beim Amtsgericht Aschaffenburg, Registergericht, eingetragen.

Aschaffenburg, den 24.August 2006

Florian Rhenisch

Vorsitzender